

Bericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Roduchelstorf Haushaltsjahre 2018-2021

Organisationseinheit:

Fachbereich II

Datum

04.01.2023

Bearbeitung:

Franzisca Badusche

Beratungsfolge*Datum**Gremium**Zuständigkeit***Sachverhalt**

Die Gemeinde Roduchelstorf wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2018-2021.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- die Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung
- die Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- die Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang
- Investitionstätigkeit, Auftragsvergaben
- Personal
- das Forderungsmanagement

Für die Gemeinde Roduchelstorf wurden durch die Prüfung folgende Schwerpunktergebnisse aufgezeigt:

Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

1. Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Diese betreffen hauptsächlich, dass:

- Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung nicht ausgeglichen waren,
- der gesetzliche Termin für den Erlass der Haushaltssatzungen, wie in den Vorjahren nicht eingehalten wurde,
- die gesetzlichen Regelungen der GemHVO-Doppik M-V sind wie in den Vorjahresprüfungen nicht vollinhaltlich umgesetzt worden (z.B. keine Unterscheidung nach wesentlichen und sonstigen Produkten, Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben).
- die Anpassung auf zwei Teilhaushalte ist erst mit dem Haushaltsjahr 2019 erfolgt
- Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden erst ab dem Haushaltsjahr 2015 erhoben.

2. Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren für den Wasser- und Bodenverband erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Einnahmen in Höhe von 10,6 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. Die Erträge der Gemeinde Roduchelstorf sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (GemHVO-Doppik M-V § 8, GemKVO § 7 (3)).
3. Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2018 und 2019 weggefallen. Für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2022.
4. Die Hebesätze der Gemeinde weichen im Prüfungszeitraum teilweise erheblich von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Gemeinde verzichtete auf Einnahmen, § 44 (2) KV M-V.
5. Die Haushaltsansätze sind nicht angepasst worden.
6. Die Haushaltssatzungen sind bis 2021 nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen worden (außer 2019). Gegen die KV M-V § 47 (1) und (2) wurde verstoßen.
7. Der genehmigte Kassenkreditrahmen wurde überschritten. (Verstoß gegen KV M-V § 51(1) und GemKVO § 19)
8. Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt wurde in der Planung als auch in der Rechnung im Prüfungszeitraum 2018-2021 nicht erreicht (siehe Pkt. 3.1.2.1 und 3.1.2.2).
9. Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b).
10. Eine Überprüfung, ob eine Anpassung des Pachtzinses während der Laufzeit des Vertrages möglich ist, ist nach Angaben der Verwaltung noch nicht erfolgt.
11. Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig erheblich unterschritten.
Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
12. Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (Konto 79253) sind ratenweise fällige Verbindlichkeiten in Teilbeträge aufzuteilen.
13. Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden.
14. Über den Haushaltsvollzug wurde der Finanzausschuss unterrichtet. Die Gemeindevertretung hat diese Aufgabe nicht an den Finanzausschuss übertragen.
15. Die Frist für den Jahresabschluss 2018 wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist am 27.05.2020 aufgestellt und am 15.10.2020 festgestellt worden.
16. Ein gesonderter Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin ist für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 nicht gefasst worden. Die Beschlüsse sind zusammen mit dem Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gefasst worden. (Verstoß gegen KV M-V § 60 (5))
17. Das Forderungsmanagement weist Fehler auf.
Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine Verletzung der Aufgaben der Amtsverwaltung vorliegt, durch die Aufhebung der Forderungspfändung, den Verstoß gegen die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und den Verstoß gegen die Kommunalverfassung MV.
Ein finanzieller Schaden für die Gemeinde kann nicht ausgeschlossen werden.
18. Eine Dienstanweisung zum Forderungsmanagement sollte erlassen werden.

Der Prüfbericht wird hiermit der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Abs. 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung innerhalb von 3 Monaten zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Eine Stellungnahme wird von der Verwaltung vorbereitet.

Anlage/n

1	Roduchelstorf überörtliche Prüfung 2018-2021 (öffentlich)
---	---



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Roduchelstorf**

Haushaltsjahre 2018 - 2021

Bericht vom:	02.08.2022
Prüfer/in:	Frau Weinkauf, Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) Frau Bussler, Diplomökonomin (FH)
Prüfungszeit:	31.01.2022 bis 08.06.2022 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsunterlagen.....	4
1.2 Vorangegangene örtliche und überörtliche Prüfung	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....	6
2.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	7
2.2 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	7
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit.....	8
3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	8
3.1.1 Haushaltsplanung	8
3.1.2 Haushaltsdurchführung	11
3.2 Jahresabschlüsse	16
3.3 Sonstige Prüfungsthemen zur Ordnungsprüfung	19
3.3.1 Vergabeprüfung nach der UVgO	19
3.3.2 Personal	23
3.3.3 Forderungsmanagement	24
4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....	27

Anlage 1	Liquiditätsübersicht
Anlage 2	Forderungen zum 05.04.2022
Anlage 3	Checkliste zur Vergabeprüfung Winterdienst in der Gemeinde Roduchelstorf im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.03.2023

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzungen
AO	Anordnung
BA	Bauabschnitt
CIP	Finanzsoftware für Kommunen
DA	Dienstanweisung
DV	Datenverarbeitung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAQ	Frequently asked questions – häufig gestellte Fragen
FB	Fachbereich
Fbl.	Formblatt
GE	Gesamtermächtigung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GV	Gemeindevertretung
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HJ	Halbjahr
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NHH	Nachtragshaushalt
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
uRAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
So Po	Sonderposten
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
üpl/apl	über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
WBV	Wasser- und Bodenverband

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung der Gemeinde Roduchelstorf fand in den Räumen der Amtsverwaltung in Schönberg, in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen sowie im Homeoffice statt.

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde erfolgte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 (1) und § 6 (1) bis (3).

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss,
- die Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung,
- die Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten,
- die Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang,
- Investitionstätigkeit, Auftragsvergaben,
- Personal,
- das Forderungsmanagement.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 und erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.
Bürgermeisterin der Gemeinde Roduchelstorf ist Frau Petra Kassow.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen sind für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 zur Verfügung gestellt worden:

- Hauptsatzungen, Haushalts- und Nachtragssatzungen, festgestellte Jahresabschlüsse (für 2021 vorläufig), Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Hauptsatzung

Folgende Hauptsatzungen waren für den Prüfungszeitraum anzuwenden:

Hauptsatzung vom 10.12.2014

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.05.2015 (Übertragung der Aufgaben an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes)

Hauptsatzung vom 07.02.2020

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.11.2020 (Änderung der Bekanntmachungsvorschriften)

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 07.02.2020 erfolgte im Internet am 24.02.2020, die Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung am 16.11.2020.

1.2 Vorangegangene Prüfungen

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 (1) Nr. 1 KPG M-V.

Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde Roduchelstorf erfolgte für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 im Jahr 2018 (Schlussbericht vom 21.06.2018).

(1) Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt. (W)

Diese betreffen hauptsächlich, dass:

- Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung nicht ausgeglichen waren,
- der gesetzliche Termin für den Erlass der Haushaltssatzungen, wie in den Vorjahren nicht eingehalten wurde,
- die gesetzlichen Regelungen der GemHVO-Doppik M-V sind wie in den Vorjahresprüfungen nicht vollinhaltlich umgesetzt worden (z.B. keine Unterscheidung nach wesentlichen und sonstigen Produkten, Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben).
- die Anpassung auf zwei Teilhaushalte ist erst mit dem Haushaltsjahr 2019 erfolgt.
- Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden erst ab dem Haushaltsjahr 2015 erhoben. Die Gebühren sind wie folgt veranschlagt und abgerechnet worden:

Erhebung	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)
	Sollstellung für Gebühren 2015	Sollstellung für Gebühren 2016 /2017	Sollstellung für Gebühren 2018/2019/2020
Ansatz	6	7	11
Ergebnis	7	16	26
Abweichung	+1	+9	+15

(2) Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren für den Wasser- und Bodenverband erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Einnahmen in Höhe von 10,6 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. Die Erträge der Gemeinde Roduchelstorf sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (GemHVO-Doppik M-V § 8, GemKVO § 7 (3)).

Ursache für den Bearbeitungsstau sind nach Angaben der Verwaltung fehlendes Personal und unterjährige Neu- bzw. Umbesetzungen in der Sachbearbeitung WBV.

Örtliche Prüfung

Die Gemeinde hat auf der Grundlage, der im Prüfungszeitraum in Kraft gesetzten Hauptsatzungen, nach § 5 die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

Mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 07.02.2020 bildete die Gemeindevertretung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Stellvertretende Mitglieder wurden nicht gewählt.

Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die Prüfung der Jahresabschlüsse des Amtes sowie die Prüfung der Haushaltsdurchführung, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben (§ 3 KPG M-V). Weiterhin soll der Rechnungsprüfungsausschuss jährlich eine unvermutete Prüfung vornehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes hat in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 folgende Prüfungen vorgenommen,

- Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017
- die Prüfung zur Haushaltswirtschaft und zum Belegwesen 2015 bis 2017
- sowie Prüfungen zu Auftragsvergaben.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Roduchelstorf vorgenommen.

Des Weiteren führte der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Prüfungen durch:

- Prüfung zur Haushaltswirtschaft und zum Belegwesen 2018 bis 2020
- Prüfungen zur Auftragsvergabe 2018 und 2019

Am 16.09.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen keinen Vergabeauftrag für das Haushaltsjahr 2000 zu prüfen.

Begründung:

Die aufgeführte Auftragsvergabe - Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Durchführung von Straßenkontrollen und Zustand Erfassung der Gemeindestraßen des Amtes Schönberger Land, gemeindeübergreifend - wurde bereits durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes geprüft. Daher ist von einer erneuten Prüfung abgesehen worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde verzichtete mit Beschluss am 24.11.2020 und am 09.12.2021 auf eine eigene unvermutete Kassenprüfung.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse wurden Wesentlichkeitsgrenzen zur Feststellung von Fehlerrisiken festgelegt.

Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke sind für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 erteilt worden.

Die Bestätigungsvermerke und die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses wurden an sieben Werktagen in der Amtsverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes erstellte Tätigkeitsberichte für die Jahre 2018 bis 2021.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Roduchelstorf ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde. Die Gemeinde besteht aus zwei Ortschaften (Roduchelstorf und Cordshagen).

Gemäß § 127 (1) und (2) der KV M-V bereitet das Amt Schönberger Land die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt diese aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet das Amt.

Weiterhin besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Roduchelstorf, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Dienstanweisungen des Amtes in die Prüfung einbezogen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde Roduchelstorf wie folgt:

Haushaltjahr	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	30.12.2021
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	254	229	238	245

Im Prüfungszeitraum sind u.a. folgende Beschlüsse von der Gemeindevertretung gefasst worden:

2018 bis 2021 hat die Gemeindevertretung die Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept beschlossen (siehe Pkt.3.1.1.4 des Berichtes /Haushaltssicherungskonzept).

Im Dezember 2018 beschloss die Gemeindevertretung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine (Satzung vom 17.01.2019/In Kraft zum 01.01.2019) und im März 2021 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 10.05.2021 (siehe Pkt. 1.2/überörtliche Prüfung des Berichtes).

Die Gemeindevertretung beschließt 2019 zur Herstellung des Waldweges Cordshagen eine Vereinbarung mit dem Forstamt abzuschließen (geplante Beteiligung 3 TEUR /Aufwendungen 2020 2,3 TEUR).

Die Verwaltung begründete den Verzicht auf eine Vereinbarung mit den geringen Kosten.

Im Juni 2019 findet die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl statt.

Die Gemeindevertretung Roduchelstorf beschließt 2019 die vorgelegte Planung (2015) der Straße Am Sportplatz zur Ausführung:

Aufwendungen von 2015 bis 2020	247.356,48 EUR
So Po aus Zuwendungen 2019	146.896,81 EUR

Die Gemeindevertretung beschließt 2019 den Abschluss eines Kreditvertrages mit der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest in Höhe von 115.200 EUR (siehe Pkt. 3.1.2.2.3/Finanzierungstätigkeit/Kredite/Tilgung).

2020 wurden die Realsteuersätze erhöht.

2021 beschließt die Gemeindevertretung Roduchelstorf die FSt 62/1 und 107, Flur 1, Gem. Rabensdorf und das FSt 114/2, Flur 1, Gem. Roduchelstorf zur Verpachtung ab 01.10.2021 öffentlich auszu-schreiben. Ein Pachtvertrag wurde mit Datum vom 28.09.2021 abgeschlossen.

2021 beschließt die Gemeindevertretung den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Grünanlagen, die Reinigung von Straßeneinläufen, Buswartehallen und Verkehrsschildern sowie das Aufstellen von Verkehrsschildern.

2.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Plan- und Ergebniszahlen.

- (3) **Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2018 und 2019 weggefallen. Für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2022.**

Für die HH-Jahre 2018 bis 2021 ordnete die Rechtsaufsichtsbehörde haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 18,3 TEUR (2018), 29,8 TEUR (2019), 3,7 TEUR (2020) und 10 TEUR (2021) an.

Die Beträge wurden gemäß Sperrverfügung auf den jeweiligen Konten in CIP gesperrt.

2.2 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Jahr / Hebesätze in %	2018		2019		2020		2021	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	200	307	200	307	339	323	339	323
Grundsteuer B	300	396	300	396	395	427	395	427
Gewerbsteuer	300	348	300	348	351	381	351	381

* Hebesatz der Gemeinde; ** gewogener Durchschnittshebesatz

Mit dem Haushalt 2020 fand eine Anpassung der Hebesätze statt.

- (4) **Die Hebesätze der Gemeinde weichen im Prüfungszeitraum teilweise erheblich von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Gemeinde verzichtete auf Einnahmen, § 44 (2) KV M-V:**

2018	2019	2020	2021
10,2 TEUR	9,3 TEUR	2,7 TEUR	1,5 TEUR

Die Grundsteuer entwickelte sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 wie folgt (Abweichungen zum HH-Ansatz):

Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) 2018	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) 2019	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) 2020	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) 2021 vorl.
+0,2	+0,8	-8,9	+4,7

* 2021/Stand 24.03.2022

Die Abweichungen werden wie folgt begründet:

- Die Erhöhung der Hebesätze 2020 führte zu den Mehreinnahmen.

- (5) **Die Haushaltsansätze sind nicht angepasst worden.**

Die Planzahlen bilden die Grundlage für die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit und die Anordnung von Haushaltssperren.

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit

Die Prüfung des internen Kontrollsystems und die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sowie die Regelungen zum automatisierten Verfahren nach § 12 GemKVO M-V wurden für die Gemeinde Roduchelstorf in der Amtsverwaltung durchgeführt.

Die Ergebnisse sind Bestandteil des Berichtes über die überörtliche Prüfung des Amtes Schönberger Land 2018 bis 2021.

3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1.1 Haushaltsplanung

3.1.1.1 Erlass der Haushaltssatzung 2018 -2021 und der Nachtragshaushaltsatzung 2019

Die Haushaltssatzungen sind vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, § 47 (1) und (2) KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2018	2019	2020	2021/2022
Beschluss der Gemeindevertretung	19.04.2018	18.12.2018 HH 19.09.2019 NHH	19.05.2020	26.01.2021
Genehmigung durch die uRAB	25.06.2018	23.05.2019 30.09.2019 NHH	09.06.2020	09.03.2021
Öffentliche Bekanntmachung	27.07.2018	21.06.2019 25.10.2019 NHH	23.06.2020	12.03.2021

Für 2021 und 2022 wurde erstmalig ein Doppelhaushalt aufgestellt.

(6) Die Haushaltssatzungen sind bis 2021 nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen worden (außer 2019). Gegen die KV M-V § 47 (1) und (2) wurde verstoßen.

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren genehmigungspflichtige Bestandteile:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
Kassenkredit	100	100 HH 111 NHH	90	80
Investitionskredit	79	36,2	0	0

Die Genehmigungen 2018 bis 2021 ergingen unter Auflagen.

Mit den Haushaltssatzungen 2020 und 2021/2022 wurden Wertgrenzen und Bewirtschaftungsregeln erlassen.

3.1.1.2 Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan

Die Haushaltspläne 2018 bis 2021 und Nachtragshaushaltspläne als Bestandteile der Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen sind rechtsaufsichtlich geprüft worden.

Die uRAB traf Anordnungen und gab Hinweise, u.a.

- zu haushaltswirtschaftlichen Sperren 2018 bis 2021,
- zur Inanspruchnahme des genehmigten Kreditbetrages (79 TEUR) unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach KV M-V § 52 (4) Nr. 2,
- zur Einrichtung eines Frühwarnsystems durch das Amt, zur rechtzeitigen Information der Bürgermeisterin,
- dazu, dass die geplanten Sach- und Dienstleistungen regelmäßig unterschritten wurden (siehe Pkt.3.1.2.1),
- zu den festgesetzten Hebesätzen für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer, die unter dem durchschnittlichen Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden im Land M-V liegen.

Die Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen und Hinweise erfolgte, wie nachfolgend dargestellt:

- Die haushaltswirtschaftlichen Sperren wurden in Kraft gesetzt (Pkt. 3.1.2.).

Die Kreditaufnahme erfolgte am 03.12.2019 in Höhe von 115,2 TEUR. Die Einzelkreditgenehmigung nach § 52 (4) Nr. 2 KV M-V wurde nicht eingeholt, da die Genehmigung zur Nachtragshaushaltssatzung zu Grunde gelegt wurde.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Genehmigung zur Nachtragshaushaltssatzung 2019 zu Grunde gelegt.

- Ein Frühwarnsystem ist nicht eingerichtet worden. Das Frühwarnsystem ggf. in Form einer Liquiditätsplanung ermittelt den voraussichtlichen Liquiditätsbedarf. Auf der Basis der Zahlen kann dann einer drohenden Unterliquidität entgegengewirkt werden.

(7) Der genehmigte Kassenkreditrahmen wurde überschritten. (Verstoß gegen KV M-V § 51(1) und GemKVO § 19)

Der genehmigte Kassenkreditrahmen lag in folgender Höhe:

2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
100	100 HH 111 NHH	90	80

Im Dezember 2019 wurde der genehmigte Kassenkreditrahmen in Höhe von 111 TEUR (NHH) um 47 TEUR (-158 TEUR) überschritten.

Die Verwaltung begründet dies damit, dass im Dezember 2019 zwei höhere Baurechnungen für die Baumaßnahme "Ausbau Straße am Brink" durch FB IV zur Zahlung angewiesen wurden. Der Eigenanteil in Höhe von 115 TEUR sollte gemäß Haushaltssatzung 2018 und Nachtragshaushaltssatzung 2019 durch einen Investitionskredit abgedeckt werden. Die Kreditaufnahme erfolgte am 03.12.2019 durch Beschluss der Gemeindevertretung Roduchelstorf. Die Fördermittel zu dieser Maßnahme in Höhe von 146,9 TEUR konnten erst am 06.01.2020 verbucht werden.

3.1.1.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung und Rechnung auszugleichen, § 43 (6) KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik. Der Haushaltsausgleich als Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

(8) Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt wurde in der Planung als auch in der Rechnung im Prüfungszeitraum 2018-2021 nicht erreicht (siehe Pkt. 3.1.2.1 und 3.1.2.2).

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 liegen beschlossen vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte zu den Jahresabschlüssen fest, dass die Gemeinde Roduchelstorf in den Jahren 2018 und 2019 den Haushaltsausgleich nicht erreicht hat und tendenziell in den Folgejahren nicht erreichen wird, was zur Folge hat, dass die Handlungsspielräume der Gemeinde eingeschränkt sind. Die gesamte Haushaltslage der Gemeinde ist sehr angespannt. Die Gemeinde befand sich im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 dauerhaft im Kassenkredit. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wurde kein Kassenkredit in Anspruch genommen (siehe Anlage 1/Liquiditätsübersicht).

3.1.1.4 Haushaltssicherungskonzept

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird.

Als ursächlich für den defizitären Haushalt sieht die Gemeindevertretung die hohen Belastungen für die Zahlungen der Anteile der Wohnsitzgemeinden für die Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge sowie Kreis- und Amtsumlage und im Ergebnishaushalt darüber hinaus die Einstellung der Abschreibungsaufwendungen.

Die Gemeindevertretung Roduchelstorf hat am 18.12.2018, am 19.05. 2020 und am 04.03.2021 das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben.

(9) Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b).

Die Gemeindevertretung sieht als eine Möglichkeit der Haushaltskonsolidierung, die gemeindeeigenen Flächen für die bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben wird, auf eine Anpassung zu überprüfen und mit der in Vorbereitung befindlichen Aufstellung aller gemeindlichen Flächen weiterhin zu überprüfen, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Nach Angaben der Verwaltung sind alle gemeindlichen Flächen und deren Pachtverhältnisse erfasst worden.

(10) Eine Überprüfung, ob eine Anpassung des Pachtzinses während der Laufzeit des Vertrages möglich ist, ist nach Angaben der Verwaltung noch nicht erfolgt.

Die Gemeindevertretung stellte fest, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den Konsolidierungsmaßnahmen, wie der Erhöhung der Realsteuerhebesätze nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Das Amt Schönberger Land stellte am 03.07.2018 und am 03.05.2021 für die Gemeinde Roduchelstorf einen Antrag auf Zuweisung aus dem Entschuldungsfonds M-V gemäß § 22a (3) Nr. 2-4 und (4) und (5) FAG M-V (Grundlage JA 2015) in Höhe von 10.859,60 EUR und einen Antrag auf Konsolidierungszuweisung nach § 27 Absatz 1 FAG M-V für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 20.328,90 EUR. Die Zuweisungen wurden bewilligt und im Haushalt der Gemeinde Roduchelstorf im Produktkonto 61100.41210/61210 (HH-Jahr 2018 und 2021) verbucht.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2020 war eine Rückzahlungspflicht nach § 27 FAG M-V zu prüfen, die nach Angaben der Verwaltung folgendes ergab, dass nach vorläufigem Jahresabschluss ein Saldo von 20.328,90 EUR verblieb, nach festgestelltem Jahresabschluss 20.150,53 EUR (Differenz 178,57 EUR). Der festgestellte Jahresabschluss soll dem Ministerium zur Prüfung des erlassenen Bescheides zugehen.

Die Realsteuerhebesätze wurden mit der Haushaltssatzung 2020 erhöht, ohne den durchschnittlichen Wert in M-V vollständig zu erreichen (siehe Randziffer 6 des Berichtes).

3.1.2 Haushaltsdurchführung

3.1.2.1 Ergebnisrechnung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Haushaltsvorjahr (-302.965,78 EUR) wurde der Haushaltsausgleich 2020 in der Ergebnisrechnung nicht erreicht (-296.634,46 EUR). Das Ergebnis 2021 ist noch nicht festgestellt.

Haushaltsjahr	Jahresergebnis-Ermächtigung nach Veränderung der Rücklagen (TEUR)	Jahresergebnis –Ist (TEUR)	Abweichung (TEUR)
2018	-82	-36	-46
2019	-119	-37	81
2020	-105	6	111
2021 (vorl.)	-114	35	149

* 2021 Stand 24.03.2022

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus, als in der Planung veranschlagt.

Dies hatte 2020 und 2021 insbesondere folgende Ursachen:

Haushaltsjahr	2020 (GE ./Ergebnis) (TEUR)	2021 (GE ./Ergebnis) vorläufig (TEUR)
Erträge	36	9
Aufwendungen	-75	-140

* 2021 Stand 24.03.2022

(Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020)

Entnahmen aus der Kapitalrücklage erfolgten 2020 und 2021 nicht.

Die Abschlussbuchungen waren 2021 noch nicht vollständig erfolgt (z.B. Abschreibungen 42,8 TEUR/Plan).

Die sonstigen laufenden Aufwendungen wurden gegenüber der Gesamtermächtigung 2020 um 7,6 TEUR unterschritten und 2021 um 27,7 TEUR.

- (11) Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig erheblich unterschritten. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.**

Folgende Haushaltssperren wurden für die Sach- und Dienstleistungen angeordnet:

2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
17,8	16,3	1,7	4,0

Die Sach- und Dienstleistungen entwickelten sich im Ergebnis wie folgt:

HH-Jahr	HH-Plan (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Abweichung (TEUR)
2018	103	75	28
2019	117	89	28
2020	131	79	52
2021 (vorl.)	135	81	54

* 2021/Stand 24.03.2022

3.1.2.1.1 Repräsentationen

Jahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021(TEUR) (vorl.)
Ermächtigung	0,5	0,5	0,5	0,5
Ergebnis	0,3	0,4	0,3	0,5

* Stand 24.03.2021

U.a. wurden folgende Aufwendungen getätigt:

HH-Jahr	Buchungsgrund	Aufwendungen (EUR)
2018	Weihnachtspräsente, darunter auch für Gemeindevertreter	142,10
2020	Präsente, darunter auch für Gemeindevorte-reter	113,94

Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen um besondere Anlässe mit dienstlichem Charakter und Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.

3.1.2.2 Finanzrechnung

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Vorjahr (- 40.788,70 EUR) wurde in der Finanzrechnung 2020 kein Haushaltsausgleich erreicht (- 20.638,17 EUR). Das Ergebnis 2021 wurde noch nicht festgestellt.

Haushaltsjahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR) vorl.
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung Gesamtermächtigung	-40	-76	-60	-79
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung Ergebnis	11	-14	32	31
Abweichung	51	62	92	110

* Stand 24.03.2022

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus als geplant.

Dies hatte 2020 und 2021 insbesondere folgende Ursachen:

Finanzrechnung	2020 (GE./ . Ergebnis) (TEUR)	2021 (GE./ . Ergebnis) vorl. (TEUR)
Mehreinzahlungen	25	7
Minderauszahlungen	67	102
darunter Sach- und Dienstleistungen	45	63

* 2021/ Stand 24.03.2022

(Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020)

(12) Hinweis:

Auf der Grundlage des § 18 (5) GemHVO M-V besteht für die Gemeinden, die zum 01.01.2012 auf die kommunale Doppik umgestellt haben, die Möglichkeit, soweit nach Absatz 1-4 des § 18 GemHVO ein Fehlbetrag verbleibt, diesen bis zur Höhe eines im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 oder im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, durch Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage zu decken. Die Entnahme kann in einem Betrag oder verteilt über mehrere Jahre erfolgen.

Die Gemeinde wies in der Eröffnungsbilanz einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 18 TEUR nach.

3.1.2.2.1 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5 a stellte sich folgender Maßen dar (Angaben in TEUR):

HH-Jahr	2018	2019	2020	2021*
Vortrag des Vorjahres	-4	-3	167	53
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1	55	-114	21
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	0	115	0	0
	-3	167	53	74

Tabelle 11 * vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2021; JA lag noch nicht vor

Im HH-Jahr 2019 wurde durch die Gemeinde ein Kredit i. H. v. 115.200 EUR aufgenommen. Gleichzeitig erhielt die Gemeinde eine Sonderbedarfszuweisung aus der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) i. H. v. 146.896,81 EUR zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Straße Am Sportplatz“ in Roduchelstorf.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR					
		2018	2019	2020	2021*
Gesamt Erm.	Investitionseinzahlungen	150	150	17	25
	Investitionsauszahlungen	227	259	164	32
	Saldo Investitionstätigkeit	-77	-109	-147	-7
Ist	Investitionseinzahlungen	6	150	23	25
	Investitionsauszahlungen	5	96	138	4
	Saldo Investitionstätigkeit	1	54	-115	21
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	147	0	0	0
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	221	161	26	0

Tabelle 12 * vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2021; JA lag noch nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war im Jahr 2020 negativ.

Investive Auszahlungen erfolgten in den Jahren 2019 und 2020 für die Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Straße am Sportplatz“ in Roduchelstorf.

In den Jahren 2018 bis 2019 wurden im § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roduchelstorf die Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt. Ab 2020 wurden die Wesentlichkeitsgrenzen in die HH-Satzungen der Gemeinde aufgenommen.

In den HH-Jahren 2020 und 2021 wurde in der Haushaltssatzung § 7 Abs. 1 die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten auf 2.500 EUR aufgenommen.

Im § 8 Bewirtschaftungsregeln der HH-Satzungen 2020 und 2021/2022 wurde die Deckungsfähigkeit festgelegt.

Für die Haushaltsplanung 2018 bis 2021 waren die Investitionsübersichten nach Muster 10b gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik Bestandteil der HH-Planung.

Die Investitionsprogramme wurden im Vorbericht zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre dargestellt. Künftig sollten die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entsprechend dem Investitionsprogramm nach Muster 10a erfolgen.

Im HH-Jahr 2019 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Im § 7 der Haushaltssatzungen 2020 und 2021/2022 (zuvor in der Hauptsatzung) ist geregelt, dass nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als erheblich gelten, wenn sie 100.000 EUR übersteigen. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Ab 2020 wurde in der HH-Satzung § 7 Abs. 5 festgelegt, dass Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erst notwendig sind, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.

Nach § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde die Geringfügigkeitsgrenze, innerhalb derer Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, auf 100.000 EUR festgelegt.

In den HH-Jahren 2018 bis 2021 ergaben sich keine HH-Überschreitungen bei den Investitionen.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2021 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleiches erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

3.1.2.2.2 Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag

	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR) vorl.
Gesamtermächtigung	- 117	- 185	- .208	60
Ergebnis	12	41	- 83	51
Abweichung	- 129	- 226	- 125	- 111

* 2021/ Stand 24.03.2022

3.1.2.2.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 und der rechtsaufsichtlichen Kreditgenehmigung hat die Gemeinde Roduchelstorf einen Investitionskredit bei der Sparkasse MNW in Höhe von 115.200 EUR für eine Laufzeit von 10 Jahren für die Maßnahme „Ausbau Straße am Sportplatz“ (Baukosten 262 TEUR/Förderung 147 TEUR/Kredit 115,2 TEUR) aufgenommen. Der Kreditvertrag ist am 05.12.2019 abgeschlossen worden.

Die Gemeinde Roduchelstorf zahlte im Zeitraum 2020 und 2021 Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 23.040 EUR.

Die Kreditfinanzierung wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Jahresabschluss 2019 geprüft.

Am 31.12.2021 wiesen die Kreditkonten einen Restsaldo in Höhe 92.160 EUR aus.

Der Restsaldo stimmte mit den Kreditverträgen und den Zins- und Tilgungsplänen überein.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionskredite der Sparkasse in Höhe von insgesamt 23 TEUR (2020-2021) sind im Konto 79251 (Tilgung von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt mit einer Laufzeit bis einschließlich einem Jahr gebucht worden.

(13) Es handelte sich hierbei um Kredite mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (Konto 79253). Ratenweise fällige Verbindlichkeiten sind in Teilbeträge aufzuteilen.

Eine Anpassung der Konten soll vorgenommen werden.

3.1.2.2.4 Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge waren zum Stichtag 31.12.2021 nicht gebucht.

3.1.2.2.5 Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR) vorl.
Gesamtermächtigung	- 41	- 73	- 220	- 71
Ergebnis	11	156	- 94	40
Abweichung	53	229	125	112

* 2021/Stand 24.03.2022

3.1.2.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Gemeinde befand sich 2018 bis 2021 jährlich in der vorläufigen Haushaltsführung. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V ergab für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 keine Beanstandungen.

3.1.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2021

Die Gemeindevertretung genehmigte Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 41,8 TEUR (Beschluss vom 02.03.2022).

3.1.2.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Auf der Grundlage des § 27 GemHVO-Doppik soll nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Auf eine Kosten- und Leistungsrechnung kann verzichtet werden, wenn durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnungen eine ausreichende Steuerungsgrundlage gegeben ist.

Die DA zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Schönberger Land regelt unter Pkt. 2.5 die Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung, die interne Leistungsverrechnung (Pkt.2.3 (5) sowie die Formulierung von Zielen und Kennzahlen. Eine gesonderte Dienstanweisung sollte erlassen werden.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine interne Leistungsverrechnung wurden nicht eingeführt.

(14) Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden.

3.1.2.6 Berichtspflicht

Die Bürgermeisterin hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten (GemHVO M-V § 20).

Die Mitarbeiterin der Stabstelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung stellte die Finanzberichte zum 30.06. und zum 30.09. der Haushaltsjahre 2018 bis 2021 zusammen.

Die Finanzberichte werden nach Erstellung an alle Gemeindevertreter bzw. sachkundigen Einwohner im Finanzausschuss versendet.

(15) Über den Haushaltsvollzug wurde der Finanzausschuss unterrichtet. Die Gemeindevertretung hat diese Aufgabe nicht an den Finanzausschuss übertragen.

Die Mitarbeiterin der Stabstelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung wertete die Finanzberichte im Rechnungsprüfungsausschuss aus.

3.2 Jahresabschlüsse

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung M-V (§ 60 (1) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 wurden aufgestellt und geprüft.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (Ansatz 4).

Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 gemäß § 60 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung werden um jeweils ein Jahr verlängert (Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021)

(16) Die Frist für den Jahresabschluss 2018 wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist am 27.05.2020 aufgestellt und am 15.10.2020 festgestellt worden.

Die Gemeinde beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin (Absatz 5).

Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden fristgerecht am 04.03.2021 und am 03.03.2022 festgestellt (Aufstellungsdatum 2019/27.10.2020 und 2020/30.12.2021).

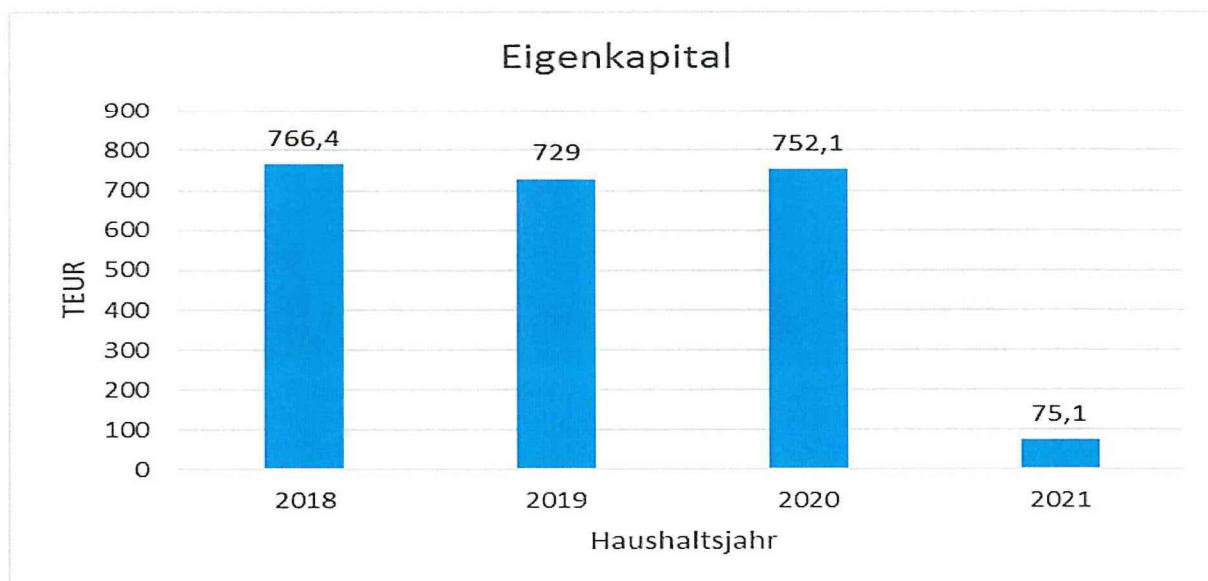
(17) Ein gesonderter Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin ist für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 nicht gefasst worden. Die Beschlüsse sind zusammen mit dem Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gefasst worden. (Verstoß gegen KV M-V § 60 (5))

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und können im Übrigen bei der Amtsverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (Absatz 6).

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (Stand 02.03.2022) und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit der Auslegung wurden in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

Die Einsichtnahme erfolgte unter den Pandemiebedingungen nach Terminvergabe und nicht innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten.

Entwicklung des Eigenkapitals



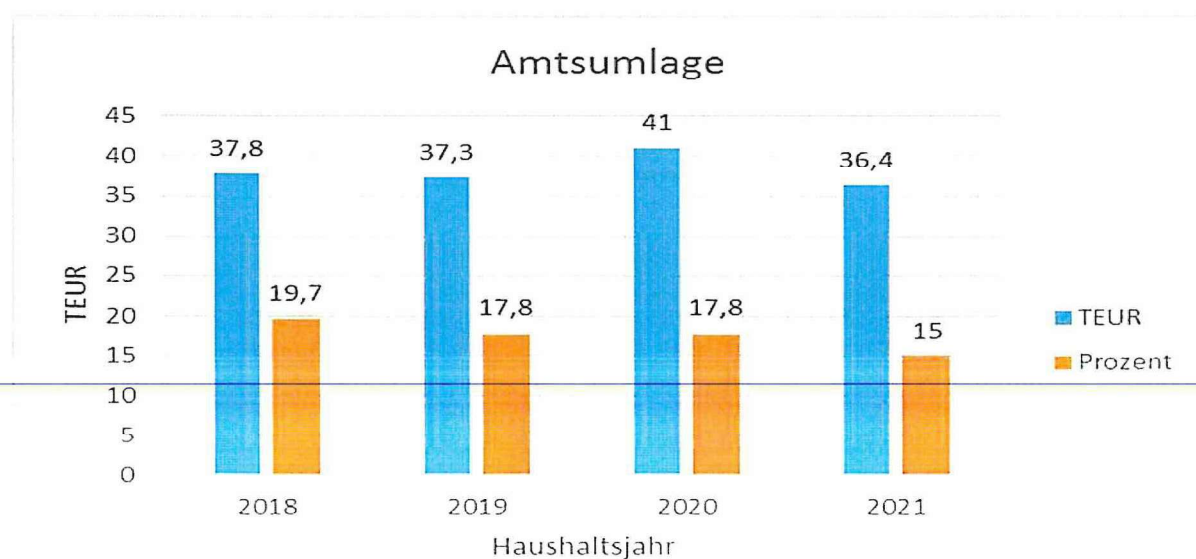
* 2021 vorläufig

Die Gemeinde Roduchelstorf erhielt 2020 auf der Grundlage des § 23 FAG M-V eine Zuweisung für Infrastrukturmaßnahmen als Kapitalzuschuss in Höhe von 16.765,79 EUR. Die Zuweisung ist in die zweckgebundene Kapitalrücklage eingestellt worden.

Entwicklung der Amts- und Kreisumlage

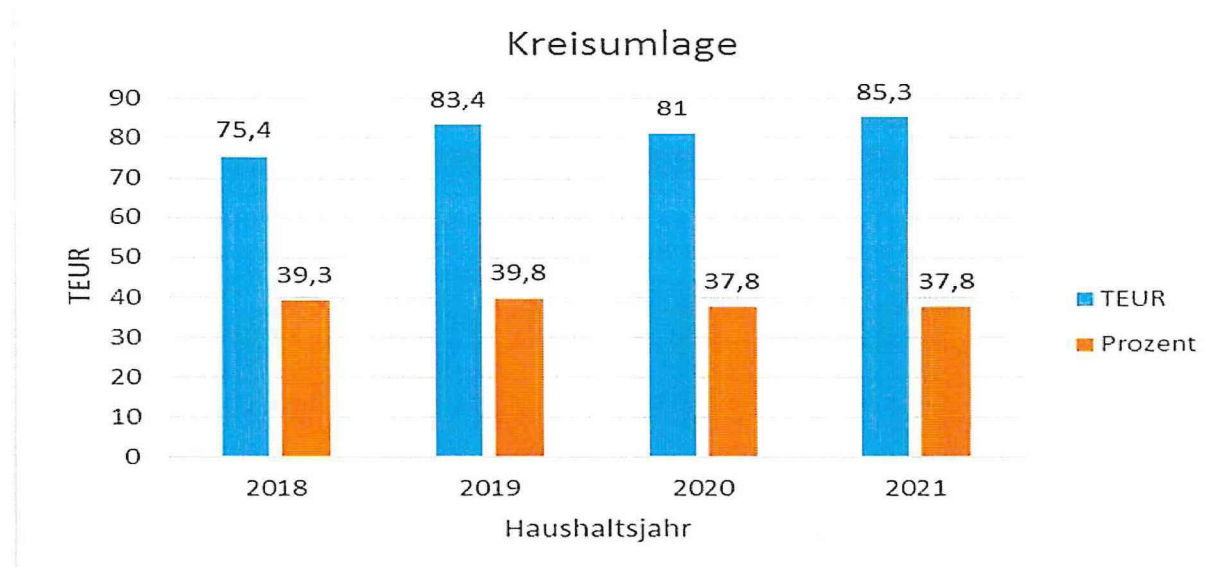
Die höchsten Belastungen der Gemeinde entstehen aus der Umlageverpflichtung für die Kreis- und Amtsumlage.

Die Entwicklung der Umlagen stellt sich wie folgt dar:



* 2021 vorläufig

Die Entwicklung der Umlagen und deren Grundlagen waren Bestandteil der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.



* 2021 vorläufig

Entwicklung der Kassenlage

Eine Liquiditätsübersicht 2018 bis 2020 ist der Anlage 1 beigelegt.

Die Gemeinde Roduchelstorf hat in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ganzjährig Kassenkredit in Anspruch nehmen müssen. Der Kassenkreditrahmen wurde zeitweise überschritten (siehe Pkt. 3.1.1.2 des Prüfberichtes). Erst ab Juli 2020 befand sich die Gemeinde mit ihren liquiden Mitteln wieder im positiven Bereich. Ursache hierfür war die Erhöhung der Hebesätze (Realsteueraufkommen I. HJ 2020/17,2 TEUR, Realsteueraufkommen II. HJ 2020/27 TEUR).

Die Gemeinde erhielt 2021 eine Konsolidierungszuweisung nach § 27 Absatz 2 FAG M-V ausgezahlt in Höhe von 20.328,90 EUR.

3.3 Sonstige Prüfungsthemen zur Ordnungsprüfung

3.3.1 Vergabeprüfung nach der UVgO

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Roduchelstorf wurde die Durchführung von Vergabeverfahren aus dem HH-Jahr 2021 in Stichproben geprüft.

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Im Amt Schönberger Land werden die beabsichtigten, die aktuellen und die durchgeführten Vergabeverfahren der Amtsverwaltung Schönberger Land auf der Internetseite des Amtes über den Reiter:

„Amt Schönberger Land“ → Amtsverwaltung → Ausschreibungen/Vergabe veröffentlicht.

Der Internetauftritt zur Vorabinformation zu den beabsichtigten Vergabeverfahren enthielt zum Zeitpunkt der Prüfung keine beabsichtigten Beschränkten Ausschreibungen nach der VOB/A. Auch Veröffentlichungen von Auftragsbekanntmachungen aus dem Bereich der UVgO (§§ 27 und 28 UVgO) fehlten auf der Internetseite.

Die Veröffentlichung über die Bekanntmachung nach Auftrags- bzw. Zuschlagserteilung (siehe durchgeführte Vergabeverfahren) enthielten eine Vielzahl von Auftragsbekanntmachungen u. a. aus den Jahren 2020 und 2021. Dies widerspricht den Bestimmungen des Vergaberechts. Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A sind Auftragsbekanntmachungen sechs Monate vorzuhalten und entsprechend der UVgO § 30 Abs. 1 lediglich für drei Monate zu veröffentlichen.

Ob alle aktuellen Auftragsvergaben entsprechend eingepflegt und bekanntgemacht werden, konnte im Rahmen der Prüfung nicht beurteilt werden.

Im Amt Schönberger Land wurde für die Vergabe von Aufträgen eine Dienstanweisung erlassen, welche mit Wirkung vom 11.05.2020 in Kraft trat. Gleichzeitig trat die Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch das Amt Schönberger Land vom 22.03.2018 außer Kraft.

Im Amt Schönberger Land gibt es eine Zentrale Vergabestelle, die dem Fachbereich I - Zentrale Dienste (Pkt. 3.2.1) zugeordnet und für alle Auftragsvergaben ab 25.000 € ohne Umsatzsteuer (Pkt. 3.1.1) zuständig ist.

- Vergabeprüfung nach der UVgO

In Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Gemeinde Roduchelstorf für die HH-Jahre 2018 – 2021 sowie die Protokolle und Prüfberichte zu Vergabeprüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

Daraufhin wurden die Vergabestatistiken übergeben. Für die Jahre 2018 bis 2021 wurden alle Vergaben im Bereich der Bauleistungen und der Liefer- und Dienstleistungen ab 1.000 Euro bis 5.000 EUR (Direktaufträge) und alle Vergaben ab 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer nachgewiesen. Hier ergeht jedoch der Hinweis, dass in die Vergabestatistik alle Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 250 € eingepflegt werden sollten. Diesbezüglich wurden in den Erläuterungen zum Kommu-

nalprüfungsgesetz M-V Festlegungen getroffen und Berechnungshinweise zur Rechengröße 1/10 der Auftragsvergaben eines Jahres gegeben.¹

Die Vergabeübersichten bilden die Grundlage für die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung ist.

In den Vergabeübersichten 2018 bis 2021 wurden für die Gemeinde Roduchelstorf nachfolgende Auftragsvergaben ausgewiesen:

HH-Jahr	Auftragswert	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	Anzahl der Vergaben
2018	ab 1 TEUR bis 28 TEUR	1	1	2
Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden von 2 Vergaben 2 geprüft und mit Checklisten dokumentiert. Siehe Bericht über die örtliche Prüfung der Gemeinde Roduchelstorf, Einzelprüfung von Auftragsvergaben im HH-Jahr 2018.				
Fazit der Prüfung: Es wurden nicht immer alle gesetzlichen Bestimmungen bei den Auftragsvergaben umfassend eingehalten. Die Vergabeunterlagen sind nicht umfänglich präzise dokumentiert. Die für das HH-Jahr 2018 gültige Hauptsatzung der Gemeinde Roduchelstorf vom 10.12.2014 besagt, dass eine Auftragsvergabe nach VOL bis 500 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 EUR durch die Bürgermeisterin erfolgen kann. Weitere Regelungen zur Auftragsvergabe sind nicht getroffen. Die Auftragsvergaben erfolgten nach den Bestimmungen der Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen vom 01.04.2018, aber in beiden Fällen nicht nach der gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Roduchelstorf.				
2019	ab 1 TEUR bis 5 TEUR ohne Umsatzsteuer (Direktaufträge)	0	2	2
	Ab 5 TEUR bis 399 TEUR ohne Umsatz- steuer	1	0	1
Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden von 3 Vergaben 3 geprüft und mit Checklisten dokumentiert. Siehe Bericht über die örtliche Prüfung der Gemeinde Roduchelstorf, Einzelprüfung von Auftragsvergaben im HH-Jahr 2019.				
Fazit der Prüfung: Die Vergabeprüfung zum Ausbau der Straße „Am Dorfplatz“ (2. BA) ergab keine Verstöße gegen die Vergaberichtlinien. Die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehr Roduchelstorf erfolgte über den Landkreis, damit war eine örtliche Prüfung der Vergabe entbehrlich. Die Vergabeprüfung über die Beschaffung von Schutzbekleidung für die Feuerwehr Roduchelstorf ergab, dass die Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht umfassend war. Die gesetzlichen Vorschriften nach der VOL/A, VgG M-V und VgV einschließlich dem Wertgrenzenerlass wurden nicht in vollem Umfang beachtet.				
2020	ab 1 TEUR bis 5 TEUR ohne Umsatzsteuer (Direktaufträge)	0	0	0
	Ab 5 TEUR bis 77,2 TEUR ohne Umsatz- steuer	0	1	1

¹ Siehe Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz M-V (Stand 05/2021) Pkt. 1.3 Aufgaben der örtlichen Prüfung, § 3 KPG M-V; RZ (54) Pkt. 9) – Aufnahme aller Auftragsvergaben ab 250 EUR (netto), wobei es für vertretbar gehalten wird, wenn bei der Prüfung der Körperschaft zudem Direktaufträge nach Nr. I. 1. Satz 2 und Nr. I. 2. Satz 2 des Vergabeerlasses M-V bei der Ermittlung der Rechengröße 1/10 unberücksichtigt bleiben.

Die Vergabestatistik enthielt 1 Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von 1 TEUR. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte diese Auftragsvergabe nicht, da die aufgeführte Auftragsvergabe zur Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Durchführung von Straßenkontrollen und –zustandserfassung der Gemeindestraßen des Amtes Schönberger Land, gemeindeübergreifend vergeben wurde und bereits durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes für die Gemeinde Grieben geprüft wurde.

2021	ab 1 TEUR bis 5 TEUR ohne Umsatzsteuer (Direktaufträge)	0	2	2
	Ab 5 TEUR bis 399 TEUR ohne Umsatz- steuer	1	4	5

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine Auftragsvergaben aus dem Jahr 2021 geprüft.

Nachfolgende Vergaben wurden in Stichproben geprüft. Das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen lagen vor.

Datum der Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss	Maßnahme	Gewähltes Vergabeverfahren
20.12.2018	Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Roduchelstorf sowie den Ortsteilen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.03.2021	Freihändige Vergabe
05.08.2021	Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Roduchelstorf sowie den Ortsteilen im Zeitraum vom 11.2021 bis 03.2023	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

2018 - Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Roduchelsdorf sowie den Ortsteilen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.03.2021

(18) Zur Abwicklung der Vergabeentscheidung 2018, der Auftragserteilung und der Abrechnung der Winterdienstleistungen gab es nachfolgende Hinweise und Feststellungen:

Die Gemeindevertretung genehmigte am 11.04.2019 die Eilentscheidung der stellvertretenden Bürgermeisterin vom 20.12.2018 zum Abschluss eines Winterdienstvertrages. Die Eilentscheidung bezog sich auf eine Laufzeit vom 01.01.2019 bis 31.03.2021 **mit einem Auftragswert von 23.500 EUR (netto)**.

Das Angebot belief sich auf eine **monatliche Pauschale von 1.800 EUR netto**. Die Gesamtangebotssumme für den ausgeschriebenen Leistungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.03.2021 (insgesamt 13 Monate) wurde vom Bieter in seinem Angebot nicht ausgewiesen, dies ist zu beanstanden.

Als Bestandteil des Angebotes fehlte das Formblatt 633 Angebotsschreiben – Liefer-/Dienstleistungen. Dort sind vom Bieter nachfolgende Angaben zu machen:

- die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung incl. Umsatzsteuer, ggf.
- die Anzahl der Nebenangebote sowie
- einen gewährten Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote. Auf diesem Formblatt muss sich auch der Bieter zu seinem Angebot schriftlich erklären, da ansonsten das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird.

Der Auftrag vom 20.12.2018 belief sich nur auf **21.420 EUR (brutto)** für den Winterdienst vom 01.01.2019 bis 31.03.2021. **Aus der Aktenlage war nicht ersichtlich, warum die Auftrags-**

summe um 6.426 EUR reduziert wurde, obwohl der Zeitraum für den Winterdienst nicht verändert wurde.

Tatsächlich wurden für den Leistungszeitraum 01.01.2019 bis 31.03.2021 entsprechend der Fälligkeit Leistungen i. H. v. insgesamt **27.846 EUR** abgerechnet, dies entspricht einer Überzahlung von 6.426 EUR gegenüber dem Auftrag.

Als zahlungsbegründende Unterlagen wurden den Auszahlungs-AO nur die Eilentscheidung vom 20.12.2018 und der Auftrag vom 20.12.2018 beigelegt. Eine Rechnungslegung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgte durch den Auftragnehmer nicht.

Aus dem Auftrag war nicht ersichtlich, ob es über diese Abrechnungsmodalitäten einen Vertrag gab, in dem vereinbart wurde, dass die Auszahlung an den Auftragnehmer entsprechend der Fälligkeiten ohne Rechnungslegung erfolgt. § 26 GemKVO-Doppik M-V ist zu beachten.

Außerdem gab es im 2. Halbjahr 2020 eine Mehrwertsteuersenkung auf 16 %, sodass es zu einer Überzahlung in den Monaten November und Dezember 2020 kam. Die Verwaltung sollte dies prüfen und zurückfordern.

2021 – Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Roduchelsdorf sowie den Ortsteilen im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.03.2023

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe (05.08.2021) waren die Leistungen zum Winterdienst Bestandteil der HH-Planung 2021 (Produktkonto 54104.52920000 Ermächtigung 13.000 EUR).

Damit war die Finanzierung im ersten Jahr gesichert.

(19) Die Vergabeprüfung ergab im Einzelnen nachfolgende Hinweise:

Vorbereitung und Wahl der Verfahrensart (§ 8 UVgO)

Mit dem Gemeindevertreterbeschluss vom 20.05.2021 wurde der Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung des Winterdienstes in der Gemeinde Roduchelstorf für die gemeindlichen Straßen gefasst. Die Durchführung des Vergabeverfahrens wurde an das Amt Schönberger Land delegiert.

Die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens bildet die Kostenschätzung (§§ 13 VgG M-V, 3 VgV). Nach der Kostenschätzung betrug der voraussichtliche Auftragswert 10.000 EUR netto pro Winterdienstjahr. Es sollte ein Winterdienstvertrag für 2 Jahre geschlossen werden. Somit war von einer Gesamtauftragssumme i. H. v. 20.000 EUR netto auszugehen.

Das gewählte Vergabeverfahren wurde in Form einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO von der zuständigen Bedarfsstelle durchgeführt.

Die Kennzeichnung im Vergabevermerk und der Kostenschätzung als Freihändige Vergabe war nicht korrekt.

Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 12 Abs. 2 UVgO)

Im Rahmen des durchgeführten Vergabeverfahrens wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe am 26.05.2021 aufgefordert. Lediglich ein Unternehmen gab ein form- und fristgerechtes Angebot ab.

Das Angebot belief sich für den ausgeschriebenen Leistungszeitraum auf 22.610 EUR (brutto).

Öffnung der Angebote (§ 40 Abs. 2 UVgO)

Die Öffnung der Angebote wird von mindesten zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.

Die Angebotsfrist endete am 24.06.2021. **Durch die Verwaltung erfolgte keine Dokumentation über die Öffnung der Angebote.**

Zuschlagserteilung (§ 43 UVgO, § 4 Abs. 2 Nr. 4, § 6 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung)

Das Angebot wurde als wirtschaftlich gewertet, da es mit 5 v. H. unter der Kostenschätzung der zuständigen Bedarfsstelle lag.

Die Gemeindevertretung beschloss am 03.08.2021 über die Auftragsvergabe zum Winterdienst für die Zeit vom 01.11.2021 bis 31.03.2023. Der Auftragswert gemäß der Leistungsbeschreibung betrug für die 2 Jahre 22.610 EUR (brutto).

Die Auftragserteilung erfolgte am 05.08.2021 i. H. v. 22.610 EUR (brutto) durch die 1. stellvertretenden Bürgermeisterin und den 2. Stellvertretenden Bürgermeister mit dem Dienstsiegel der Gemeinde.

Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 6 UVgO - Dokumentation)

Durch die Verwaltung wurde ein Vergabevermerk gefertigt (Siehe Formblatt 111 Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart). Die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin gab zur Vergabeentscheidung ihre Zustimmung.

Gemäß § 6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Die Vergabe sollte künftig durch die Verwaltung über das Formblatt M2 – Vergabedokumentation (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales>) dokumentiert werden.²

Abrechnung der Winterdienstleistungen

Im Prüfungszeitraum wurden die ersten beiden Abrechnungsmonate November und Dezember zum Fälligkeitstermin angewiesen.

Auch hier wurde als zahlungsbegründende Unterlagen der Auszahlungs-AO nur der Auftrag vom 05.08.2021 und die Beauftragung der Bedarfsstelle an die Geschäftsbuchführung zum Anlegen einer Daueranordnung beigefügt.

Eine Rechnung des Auftragnehmers für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lag nicht vor.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Fbl. 634 – Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen) sowie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Fbl. 635) wurde jedoch im Pkt. 7 die Rechnungslegung (§§ 15 und 17 VOL/B) vereinbart. Danach sind in jeder Rechnung Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

Auch hier ist § 26 GemKVO-Doppik M-V ist zu beachten.

Die Prüfung der Auftragsvergabe erfolgte auf der Grundlage der Checkliste für die Vergabeprüfung nach der UVgO, Vordruck M8 – Verhandlungsvergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne Teilnahmewettbewerb (Anlage 3).

3.3.2 Personal

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Haushaltsjahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
Ergebnisrechnung (ER)	7	8	16	16
Finanzrechnung (FR)	7	7	16	16
Abweichung	0	1	0	0

2021/Stand 24.03.2021

Die Gemeindevertretung Roduchelstorf beschloss in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021, für die Pflege des Sportplatzes und der Flächen um das Gemeindehaus, jeweils in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September einen geringfügig Beschäftigten einzustellen. Das Arbeitsentgelt betrug 200,00 € monatlich.

Die Gemeinde beschäftigt kein weiteres Personal.

Ursache für den Anstieg der Personalaufwendungen von 2019 zu 2020 sind höhere Aufwandsentschädigungen (Erlass der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V von Juni 2019).

Die Gemeinde Roduchelstorf führte an die Deutsche Rentenversicherung Beiträge in Höhe von 1.530,12 EUR (2021) ab.

² Siehe Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 26.04.2016 ..."Angesichts des Ergebnisses der Querschnittsprüfung des LRH -Vergabewesen im kreisangehörigen Raum- sollte den Körperschaften dringend empfohlen werden, zukünftig das Merkblatt zur Vergabedokumentation zu verwenden."

Auf der Grundlage der EntschVO M-V vom 6. Juni 2019 können Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 700 Euro Entschädigungen erhalten. Die 1. stellvertretende Person des Bürgermeisters bis zu 20 % und die 2. stellvertretende Person bis zu 10 % der Entschädigung.

In der Gemeinde Roduchelstorf erhielt die Bürgermeisterin laut Hauptsatzung vom 07.02.2020 eine Entschädigung als Höchstsatz von 700 EUR monatlich ausgezahlt (1. stellvertretende Person 140 EUR/Monat, 2. Stellvertretende Person 70 EUR /Monat), obwohl die Gemeinde Roduchelstorf in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 keinen Haushaltsausgleich erzielen konnte und eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit nachwies. (HH-Jahr 2020 Konto 5010/ER/ Ergebnis 10,9 TEUR und HH- Jahr 2021 Konto 5010/ER/Ergebnis 13,1 TEUR)

3.3.3 Forderungsmanagement

Aufgrund des § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik obliegt der Amtskasse die Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen ihrer amtsangehörigen Gemeinden.

Folgende Forderungen wurden per 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres nachgewiesen:

Bilanz	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR) vorl.
Forderungen insgesamt	13	144	55	73
davon:				
Forderungen, Wertberichtigungen und sonstige Vermögensgegenstände	13	17	23	33
Forderungen aus dem Zahlungsmittelbestand	0	126	32	40

* 2021/Stand 24.03.2022

Zum Zeitpunkt der Prüfung (05.04.2022) bestanden u.a. offene Forderungen in Höhe von 77 TEUR, davon u.a. aus:

Einnahmeart	TEUR
Hundesteuer	2
Grundsteuer A	13
Grundsteuer B	16
Gewerbesteuer	32
Kita Gebühren	1
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	13
Gesamt	77

(vorläufige Ergebnisse)

Der zeitnahe Einzug der Forderung wurde am Beispiel von drei Schuldnern geprüft:

1. Fall

Im Fall eines Schuldner-Ehepaares bestand am 27.04.2022 eine Gesamtforderung in Höhe von **24.587,12 €** aus Grundsteuer A, Gewerbesteuer, Pachten, Amtshilfe und Nebenforderungen (siehe Anlage 2). Die Forderungen resultieren aus dem Zeitraum vom 15.08.2020 bis 10.03.2022.

(20) Der Forderungseinzug erfolgte nicht zeitnah.

Je nach Abgabenart sind sowohl das Ehepaar zusammen veranlagt, als auch getrennt veranlagt.

Beispiel:

Gewerbsteuer 2.749,00 EUR fällig am 15.11.2021,
Mahnung vom 06.12.2021, Zahlungsfrist 1 Woche nach Erhalt der Mahnung
Vollstreckungsankündigung am 26.01.2022, Zahlungsfrist 09.02.2022

Zwischen Fälligkeit der Gewerbesteuer und der Zahlungsfrist nach Vollstreckungsankündigung liegen 11 Wochen.

Im Amt ist ein Verwaltungsverfahren zum Einzug von Forderungen von 6 Wochen angewiesen.

- nach Fälligkeit 1 Woche Schonfrist, 1 Woche Mahnfrist, 1 Woche Zahlungsfrist
- nach Fälligkeit der Mahnung 2 Wochen bis zur Vollstreckungsankündigung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche
- die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens (März 2015) schreibt ein monatliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren vor.

Die Gemeinde Roduchelstorf hat am 12.01.2010 eine Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen.

Am 15.04.2021 wurde eine Ratenzahlungsvereinbarung auf Grund eines mündlichen Antrages der Schuldnerin abgeschlossen.

(21) Folgende Voraussetzungen für die Stundung des Anspruches der Gemeinde wurden nicht erfüllt:

- eine erhebliche Härte bei Einziehung der Forderungen für die Zahlungspflichtigen wurde nicht aktenkundig nachgewiesen (§ 6 Absatz 2 der Satzung),
- Stundungszinsen wurden nicht vereinbart (§ 3 Absatz 3 der Satzung),
- die Gemeindevertretung hat nicht über die Stundung entschieden (§ 3 Absatz 4 der Satzung),
- Sicherheitsleistungen wurden nicht erbracht (Eintragung einer Sicherungshypothek)

Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde von Seiten des Schuldner-Ehepaares nicht eingehalten.

Erst am 15.12.2021 reagierte die Verwaltung mit einem Schreiben an die Schuldner, teilte eine Forderungshöhe von 27.041,07 EUR mit und bat um Anpassung der Ratenzahlung.

(22) Ein Amtshilfeersuchen gegenüber einem Geldinstitut zur Forderungspfändung (Antrag vom 16.02.2022) wurde am 28.02.2022 vom Amt Schönberger Land nach Ansicht des Gemeindeprüfungsamtes ungerechtfertigt aufgehoben (Gesamtbetrag der Forderung 28.873,35 EUR).

Begründung:

Das Geldinstitut gab in ihrer Drittschuldnererklärung ein Guthaben in Höhe von 8.580 EUR an (Zeitpunkt der Pfändungszustellung). Nach Mitteilung der Pfändung wurde in einem persönlichen Gespräch zwischen der Verwaltung und der Schuldnerin entschieden, das Amtshilfeersuchen zurückzuziehen. Die Schuldnerin hatte angeboten, eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Die Verwaltung stimmte dem zu, obwohl im Vorjahr (siehe nachfolgende Darstellung) eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht eingehalten wurden.

Am 28.02.2022 fand ein persönliches Gespräch mit der Schuldnerin statt, mit dem Ergebnis, dass am 01.03.2022 eine neue Ratenzahlungsvereinbarung (Gesamtforderung 28.873,35 EUR) abgeschlossen werden sollte.

- (23) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung wurden, wie im Fall der Ratenzahlungsvereinbarung vom 15.04.2021, wiederum nicht eingehalten (§ 6 der Satzung).**

Es fehlte der aktenkundige Nachweis der erheblichen Härte, die Vereinbarung von Stundungszinsen, ein Beschluss der Gemeindevertretung, eine Sicherheitsleistung.

Über das gesamte Verwaltungsverfahren entschied die Fachbereichsleiterin FB II. Der Amtsvorsteher ist nach Angaben der FB-Leiterin mündlich vor einer Sitzung über den Sachstand informiert worden, der Leitende Verwaltungsbeamte erhielt lediglich über den gesamten Postverlauf des Amtsbereiches Kenntnis, so die FB-Leiterin.

- (24) Die Nebenforderungen in Höhe von 2.840,93 EUR waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in das Vollstreckungsverfahren einbezogen.**

- (25) Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine Verletzung der Aufgaben der Amtsverwaltung vorliegt, durch die Aufhebung der Forderungspfändung, den Verstoß gegen die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und den Verstoß gegen die Kommunalverfassung MV.
Ein finanzieller Schaden für die Gemeinde kann nicht ausgeschlossen werden.**

2. Fall

Im Fall eines Schuldners bestand am 05.04.2022 eine Gesamtforderung in Höhe von **1.954,94 €** aus der Grundsteuer B (siehe Anlage 2). Die Forderungen resultierten von Juli 2021.

Der Forderungseinzug erfolgte nicht zeitnah.

Beispiel:

Fälligkeit der Grundsteuer B 01.07.2021,

Mahnung vom 10.08.2021, Zahlungsfrist 1 Woche nach Erhalt der Mahnung

Vollstreckungsankündigung am 01.09.2021, Zahlungsfrist 15.09.2021

Zwischen Fälligkeit der Grundsteuer B und der Zahlungsfrist nach Vollstreckungsankündigung liegen 10 Wochen.

- (26) Weitere Einzugsmaßnahmen wurden seit dem 01.09.2021 nicht nachgewiesen.**

3. Fall

Im Fall eines Schuldners bestand am 05.04.2022 eine Gesamtforderung in Höhe von **1.115,31 €** aus Kita-Gebühren (siehe Anlage 2). Die Forderung wurde in ihrer Höhe von 1.115,31 EUR am 02.05.2012 festgestellt.

Am 22.08.2012 wurde die vereinbarte Ratenzahlung vom Schuldner eingestellt.

Am 13.09.2013 ist die Vollstreckung der Forderung angekündigt worden, am 30.07.2014 erfolgte der Versuch einer Forderungspfändung über ein Geldinstitut.

In einer Drittschuldnererklärung vom 06.08.2014 wird bekanntgegeben, dass derzeit keine Pfändungsmöglichkeit besteht.

Es folgen von Seiten des Amtes pro Jahr eine Zahlungsaufforderung mit der Androhung der Kontopfändung, Lohnpfändung, Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern, der Erzwingungshaft.

- (27) Die Vollstreckungsmaßnahmen wurden jedoch nicht umgesetzt. Am 17.01.2020 endete die Vollstreckungsakte. Die Forderung ist befristet niederschlagen (1.115,31 EUR).**

- (28) In allen geprüften Fällen erfolgte der Forderungseinzug nicht zeitnah.**

(29) Eine Dienstanweisung zum Forderungsmanagement sollte erlassen werden.**4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Es waren aus der letzten überörtlichen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt. RZ (1)

Die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2018 und 2019 war weggefallen. Für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit. (RZ 3)

Die Hebesätze der Gemeinde weichen im Prüfungszeitraum teilweise erheblich von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Gemeinde verzichtete auf Einnahmen (1,5 TEUR – 10,2 TEUR/Jahr). RZ (4)

Die Haushaltsansätze bei den Grundsteuern sind nicht angepasst worden. RZ (5)

Die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig beschlossen. RZ (6)

Der genehmigte Kassenkreditrahmen wurde teilweise überschritten (Unterschreitung 47 TEUR bis 68 TEUR). RZ (7)

Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b). RZ (9)

Die Erträge aus den Gebühren für den Wasser- und Bodenverband sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. RZ (2)

Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren für den Wasser- und Bodenverband erhoben worden. Damit wurde auf die zeitnahe Erhebung von Einnahmen in Höhe von 10,6 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet. RZ (2)

Eine Überprüfung und Anpassung des Pachtzinses, wie im Haushaltssicherungskonzept vorgesehen, ist bisher nicht erfolgt. Ggf. wurde dadurch auf Einnahmen verzichtet. RZ (10)

Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig erheblich unterschritten. (Abweichungen zwischen 27,9 und 53,9 TEUR) RZ (11)

Die Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionskredite (23 TEUR/ 2020-2021) wurden einem falschen Buchungskonto zugeordnet. RZ (13)

Eine interne Leistungsverrechnung wurden nicht eingeführt. Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden. RZ (14)

Die Berichtspflicht nach § 20 GemHVO nahm nicht die Bürgermeisterin wahr, sondern eine Mitarbeiterin des Amtes Schönberger Land. Es wurde nicht gegenüber der Gemeindevertretung berichtet, sondern gegenüber dem Finanzausschuss. (RZ 15)

Die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 wurden nicht eingehalten. RZ (16)

Die Beschlüsse zur Entlastung der Bürgermeisterin für 2018 bis 2020 sind nicht gesondert von der Gemeindevertretung gefasst worden. RZ (17)

Die Vergabe der Winterdienstleistungen aus dem Jahr 2018 ergab zwischen der Angebotssumme (27.846 EUR brutto), der Auftragssumme (21.420 EUR brutto) und der Abrechnungssumme (27.846

EUR brutto) Abweichungen von 6.426 EUR, die nicht nachvollziehbar waren. Als zahlungsbegründende Unterlagen fehlten Rechnungen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. Außerdem gab es im 2. Halbjahr 2020 eine Mehrwertsteuersenkung auf 16 %, sodass es zu einer Überzahlung in den Monaten November und Dezember 2020 kam. RZ (18)

Die Vergabeprüfung Winterdienstleistungen 2021 ergab Hinweise zur Öffnung der Angebote, der Dokumentation der Vergabe und zur Rechnungslegung. RZ (19)

Forderungen der Gemeinde wurden nicht zeitnah eingezogen. RZ (20,22,24,26-28)

Gegen die Regelungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen wurde verstoßen. RZ (21,23)

Die Amtsverwaltung hat ihre Aufgaben zum Einzug von Forderungen nicht umfassend wahrgenommen. Ein finanzieller Schaden für die Gemeinde kann nicht ausgeschlossen werden. RZ (25)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

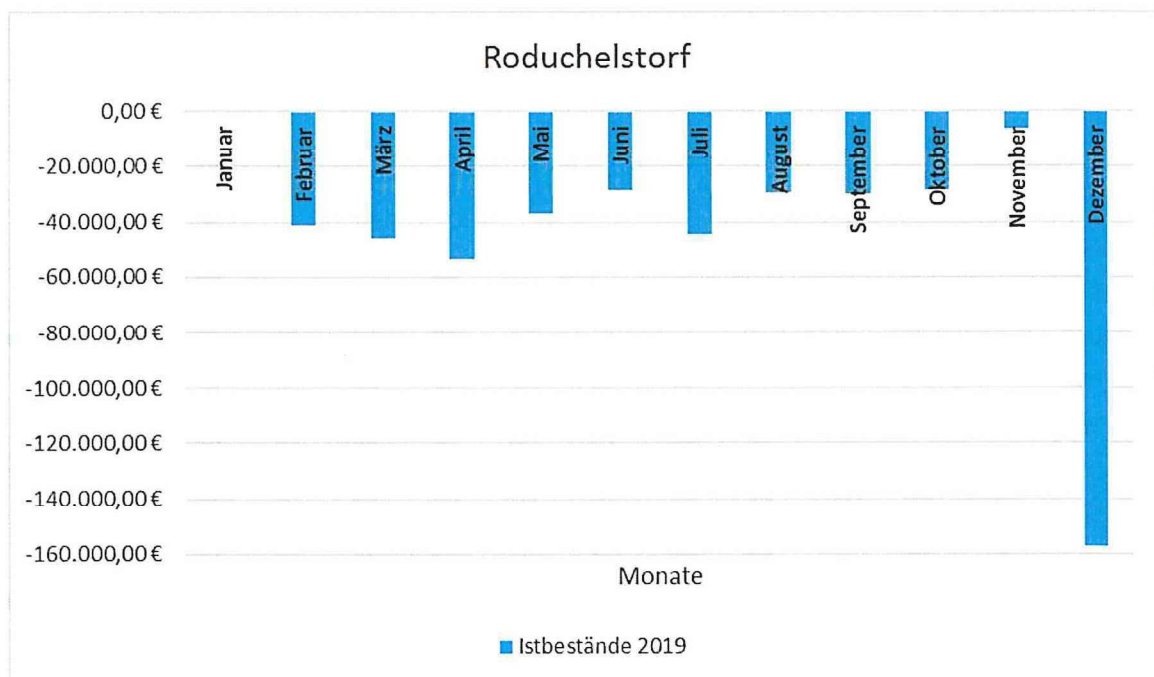
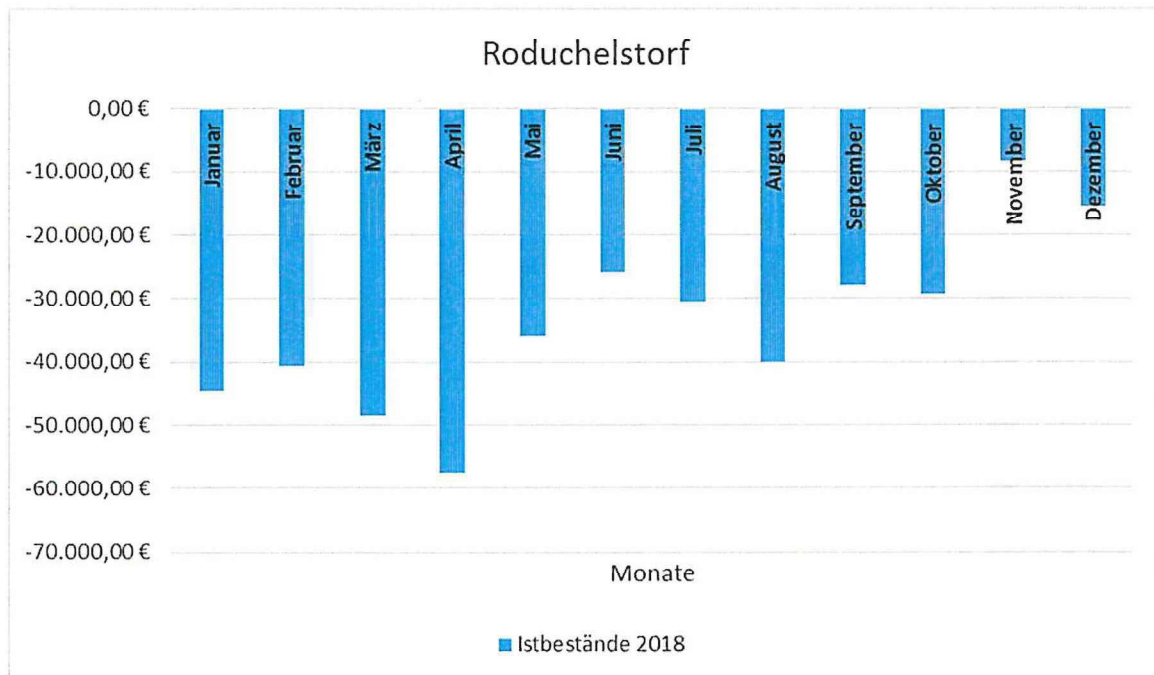
Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

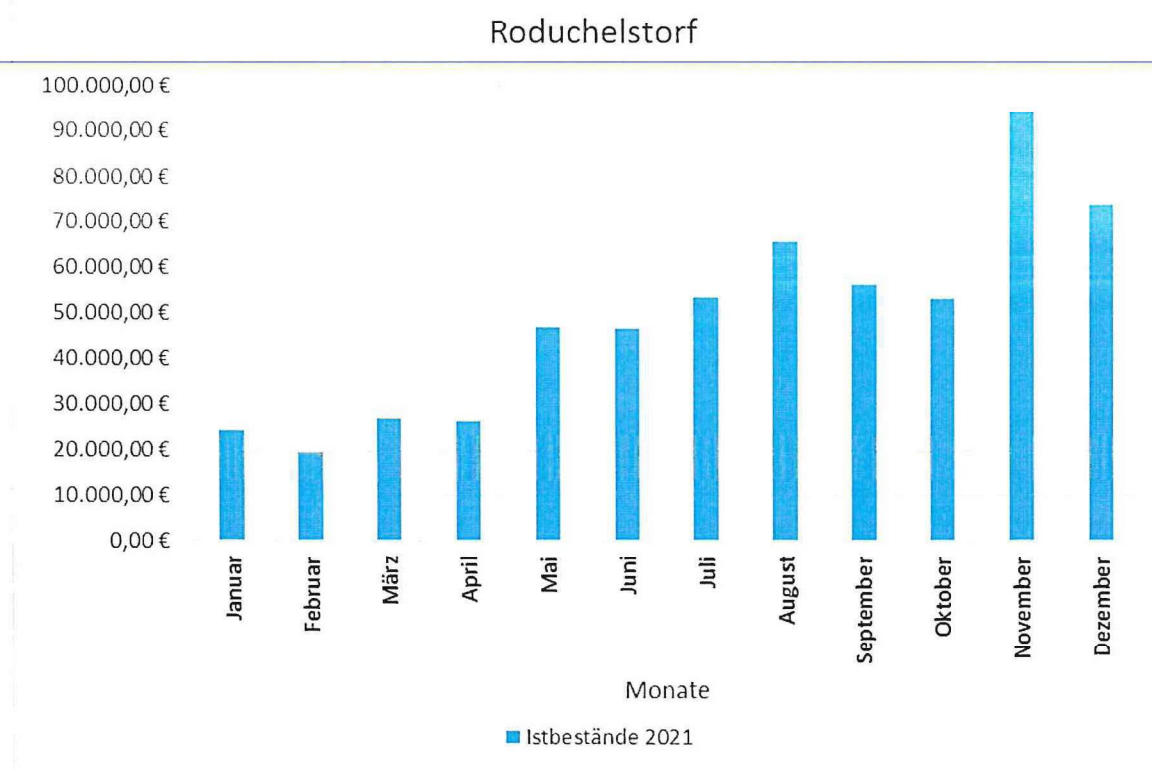
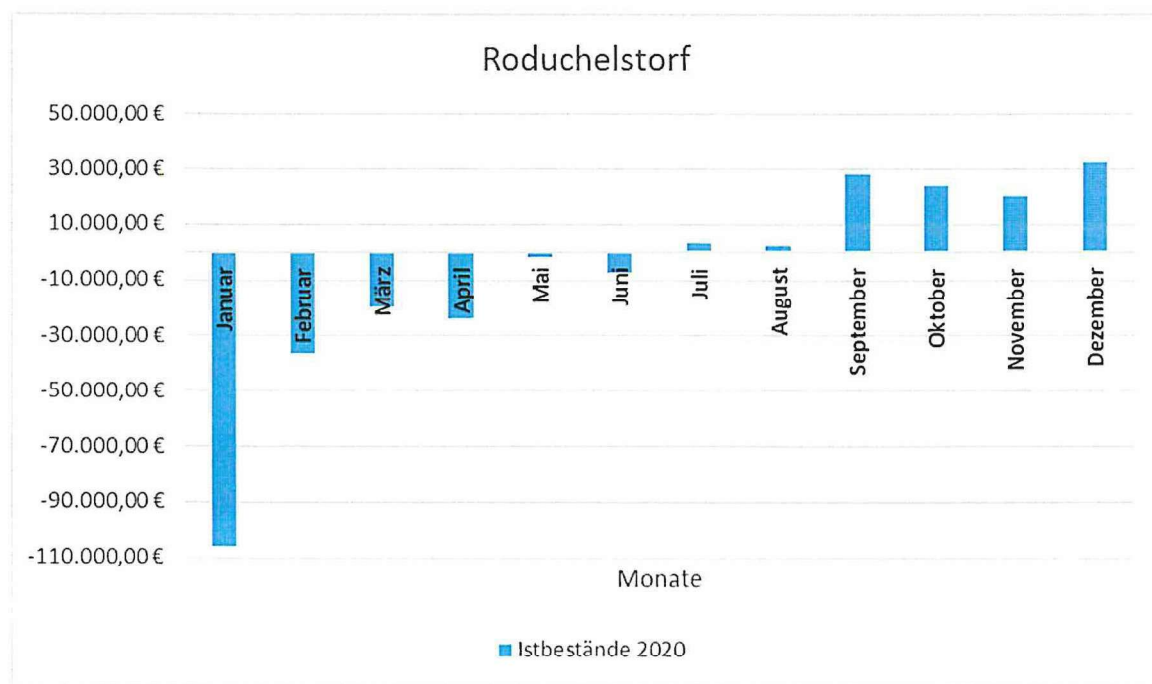
Entsprechend § 9 Abs. 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung innerhalb von 3 Monaten zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Im Auftrag



Grevesmühlen, den 2.8.2022

Anlage 1 Liquiditätsübersicht

**Anlage 2 Forderungen zum 05.04.2022**

Forderungen der Gemeinde	20.298,99 EUR
Forderungen in der Amtshilfe	1.447,20 EUR
Nebenforderungen	2.840,93 EUR
Gesamt	24.587,12 EUR

(Stand 27.04.2022)

09/00000-02003/001/002/002 Und 09/00000-02003/002/002/002	Grundsteuer B	1.639,88 EUR
		315,06 EUR
		1.954,94 EUR

(Stand 05.04.2022)

09/00000-09246/001/004/464 Und 09/00000-09246/002/004/462 Und 09/00000-09246/002/004/464	Kita Gebühr	243,90 EUR
		115,50 EUR
		755,91 EUR
		1.115,31 EUR

(Stand 05.04.2022)

Anlage 3 Checkliste zur Vergabeprüfung Winterdienst

Checkliste: Verhandlungsvergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne Teilnahmewettbewerb (M8 – Stand: 05/2019)

Hier: **Winterdienst der Gemeinde Roduchelstorf und Ortsteile vom 01.11.2021 bis 31.03.2023**

Ggf. Durchführung einer Markterkundung zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen (§ 20 Abs. 1 UVgO)	Erfolgte nicht.
---	-----------------

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)	Laut Kostenschätzung und Vergabe-vermerk 20 TEUR (netto) für 2 Jahre
Prüfung der Voraussetzungen für eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 4 UVgO; Nr. II.1.1.2 Vergabeerlass)	Die Zulässigkeit war entsprechend Vergabeerlass gegeben.
Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 22 Abs. 1 UVgO, Nr. II.1.1.3 und II.1.1.4 Vergabeerlass) Ggf. Bekanntmachung von Verfahrensregeln für die Losvergabe in den Vergabeunterlagen (§ 22 Abs. 1 S. 3 und 4, Abs. 2 und 3 UVgO)	nein
Prüfung der Eignung von potentiellen Bewerbern; ggf. Anforderung noch notwendiger Nachweise und Erklärungen mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 5 VgG M-V, § 12 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UVgO)	Die Eignungsprüfung erfolgte und wurde mit dem Fbl. 111 Seite 5 dokumentiert. Vier Firmen wurden geprüft.
Zusammenstellung der Vergabeunterlagen (§ 21 Abs. 1 UVgO)	Die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen erfolgte gemäß § 21 Abs. 1 UVgO.
Ggf. Aufnahme eines Hinweises in die Vergabeunterlagen, dass Zuschlag auch ohne vorherige Verhandlung erteilt werden kann (§ 12 Abs. 4 S. 2 UVgO)	Erfolgte nicht.
Festlegung der Zuschlagskriterien (§ 43 Abs. 2 bis 5 UVgO) grds.	Als Zuschlagskriterium wurde der Preis in der Aufforderung zur Ange-

Nebst Gewichtung (es sei denn Gewichtung ist aus objektiven Gründen nicht möglich) / Wertungssystem zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 7 Abs. 6 VgG M-V), Angabe in den Vergabeunterlagen (§§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 2 Nr. 14, 43 Abs. 6 UVgO)	botsabgabe im Pkt. 6 Angebotswertung festgelegt.
Ggf. Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten in den Vergabeunterlagen (§ 25 UVgO)	Aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe war ersichtlich, dass unter Pkt. 5.2 festgelegt wurde, dass Nebenangebote zugelassen waren.
Ggf. Aufforderung in den Vergabeunterlagen zur Angabe evtl. Unterauftragsvergaben an Dritte (§ 26 Abs. 1 UVgO)	Erfolgte nicht. Siehe Pkt. C der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
Ggf. Vorgabe eines Selbstausführungsgebotes (§ 26 Abs. 6 UVgO); Beachte: Vorgabe eines umfassenden Selbstausführungsgebot bei gegebener Binnenmarktrelevanz mit Unionsrecht nicht vereinbar.	Erfolgte nicht.
Ggf. Festlegung in den Vergabeunterlagen, dass keine Unterlagen nachgefordert werden (§ 41 Abs. 2 S. 2 UVgO)	Erfolgte nicht.
Festlegung einer angemessenen Angebots- und einer angemessenen Bindefrist (§ 13 UVgO)	Es wurden angemessene Fristen festgelegt: - Aufforderung zur Angebotsabgabe am 26.05.2021 - Ablauf der Angebotsfrist am 24.06.2021 - Ende der Bindefrist 12.08.2021
Grds. Vorgabe in den Vergabeunterlagen bzgl. Anwendung der VOL/B (§ 21 Abs. 2 UVgO)	Wurde im Angebotsschreiben unter Pkt. 5 als Bestandteil des Angebotes erklärt.
Festlegung der Form der Angebotseinreichung (§ 38 UVgO) schriftliche Angebote möglich, elektronische Angebotsabgabe muss nicht akzeptiert werden bzw. vorgegeben werden (§ 38 Abs. 2, 3 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 UVgO)	Die Festlegung zur Form der Angebotseinreichung erfolgte in der Aufforderung zur Angebotsabgabe Pkt. 7 – schriftlich.
<u>Durchführung des Vergabeverfahrens</u>	Prüfvermerk
Aufforderung von mindestens drei (§ 12 Abs. 2 UVgO, Nr. II 1.2.1 Vergabeerlass) geeigneten Bewerbern (KMU – Nr. II. 1.2.1 Vergabeerlass) zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen, wobei zwischen den Bewerbern gewechselt werden soll (§ 12 Abs. 2 S. 3 UVgO)	Es wurden 4 geeignete Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.
Einholung der Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes nach § 9 Abs. 4 VgG M-V	Lag vor.
Kennzeichnung der eingegangenen Angebote und verschlüsselte Speicherung bzw. Verschluss der ungeöffneten Angebote (§ 39 UVgO)	Der Umschlag des einzigen Bewerbers lag vor und war als Angebot gekennzeichnet.
Öffnung der Angebote, zu der Bieter nicht zugelassen sind (§40 Abs. 2 UVgO)	Es gab keine Dokumentation über die Öffnung der Angebote.
Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Angebote, auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens (§ 3 UVgO; Rdschr. des WM vom 27.06.2014 „Anwendung des IFG M-V im Zusammenhang mit Vergabeverfahren“)	Konnte nicht beurteilt werden, die vorgelegten Akten waren nicht besonders gekennzeichnet.
Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei nachträglichen Eignungszweifeln (§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UVgO)	Erfolgte nicht.
Möglichkeit der Verhandlung über den gesamten Angebotsinhalt	Erfolgte nicht.

unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgebots, mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestkriterien und Zuschlagskriterien (§ 12 Abs. 4 und 5 UVgO, § 2 Abs. 2 UVgO)	
Unterrichtung der Bieter über Abschluss der geführten Verhandlungen und Festlegung einer einheitlichen Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote, über die nicht mehr verhandelt werden darf (§ 12 Abs. 6 UVgO)	Erfolgte nicht.
Ausschluss von Angeboten (§ 42 Abs. 1 S. 2 UVgO) 1) Nichtbeachtung der Form- und Fristvorgaben (§§ 13, 38 UVgO) 2) - fehlende geforderte oder nachgeforderte Unterlagen (§§ 38 Abs. 10 S.2, § 41 Abs. 2-4 UVgO) 3) nicht zweifelsfreier Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen 4) Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (§ 38 Abs. 10 S. 1 UVgO) 5) fehlender Preisangaben, sofern es sich nicht um unwesentliche Einzelpositionen handelt (§§ 38 Abs. 10 S. 2, 41 Abs. 3 UVgO) 6) Ausschluss nicht zugelassener Nebenangebote (§ 25 UVgO)	kein Ausschluss
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (=bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) auf der Grundlage der in den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien (§ 7 VgG M-V, § 43 Abs. 1-7 UVgO)	Es wurde nur ein Angebot abgegeben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis.
Aufklärungspflicht, wenn das für den Zuschlag vorgesehene Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint; Prüfung der Angemessenheit des Preises (§ 6 VgG M-V, § 44 UVgO)	Das Angebot war angemessen und wirtschaftlich.
Entscheidung über den Zuschlag unter Mitwirkung von mindestens zwei AG-Vertreter (§ 43 Abs. 8 UVgO); Beachtung der Hauptsatzungsregelungen	Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung am 20.05.2021 die Durchführung des Vergabeverfahrens an das Amt Schönberger Land zu delegieren. Die Entscheidung über den Zuschlag wurde nicht dokumentiert, siehe Fbl. 331. Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung am 03.08.2021 über die Auftragsvergabe.
Information der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsabschluss, wenn der Auftragswert > 100 TEUR (§ 12 VgG M-V i. V. m. § 3 VgGDLVO M-V)	Traf nicht zu, da Auftragswert < 100 TEUR.
Zuschlagserteilung (§ 43 Abs. 1 UVgO), auch ohne vorherige Verhandlung möglich, wenn sich der AG dies vorbehalten hat (§ 12 Abs. 4 S. 2 UVgO)	Zuschlagserteilung erfolgte ohne vorherige Verhandlung. Die Auftragserteilung erfolgte durch die 1. stellvertretende Bürgermeisterin und den 2. stellvertretenden Bürgermeister mit Dienstsiegel am 05.08.2021 über 22.610 EUR, entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Hauptsatzung.
Unverzügliche Information über erfolgte Zuschlagserteilung an jeden Bieter (§ 46 Abs. 1 S. 1 UVgO)	Traf nicht zu, da sich nur ein Bieter an der Auftragsvergabe beteiligte.

Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebots, der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie dessen Namens des erfolgreichen Bieters auf Verlangen des jeweiligen nichtberücksichtigten Bieters (§ 46 Abs. 1 S. 2 UVgO)	-
Information über Auftragsvergabe auf Internetportal oder einer Internetseite über drei Monate wenn der Auftragswert > 25.000 EUR (§ 30 Abs. 1 UVgO)	Traf nicht zu, da der Auftragswert > 25.000 EUR.
Voraussichtlich ab Anfang 2020: Übermittlung der Auftragsdaten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn Auftragswert > 25.000 EUR (§§ 2 Abs. 2, 4 VergStatVO; s. Art. 7 Abs. 3 VerRModVO zum Inkrafttreten)	Traf nicht zu, da der Auftragswert > 25.000 EUR.
Fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens von Anbeginn (§ 6 UVgO)	Die Dokumentation des Vergabeverfahrens war unvollständig, siehe Fbl. 331 Vergabevermerk – Entscheidung über den Zuschlag. Es wird empfohlen, dass die Vergaben künftig über das Formblatt M2 – Dokumentation des Vergabeverfahrens durch die Verwaltung dokumentiert werden.
Mindestaufbewahrungsfrist: 3 Jahre nach Zuschlagserteilung (§ 6 Abs. 2 UVgO)	Die vollständige Vergabeakte ist mindestens für drei Jahre ab dem Tag der Zuschlagserteilung (05.08.2021) aufzubewahren.
Vertragsdurchführung	Prüfvermerk
Durchführung von Kontrollen und Sanktionen nach § 10 VgG M-V	Kontrollen erfolgten nicht.